



Rahmenvereinbarung

(in der Fassung vom 30.04.2026)

Rahmenvereinbarung Arbeitsplatzhardware der Stadt Wels

ZE-022-1-106-2026

abgeschlossen zwischen der

Stadt Wels

Stadtplatz 1, 4600 Wels

vertreten durch ihre gesetzmäßigen Organe

im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt, einerseits

sowie

A1 Telekom Austria AG

FN 280571f

Lassallestraße 9, 1020 Wien

vertreten durch ihre organschaftlichen Vertreter

im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt

wie folgt:

Präambel

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin untereinander. Sie gilt für alle im Einzelnen auszulösenden Aufträge (Abrufe) über die in Punkt 3. beschriebenen Leistungen, welche während der Laufzeit der vorliegenden Rahmenvereinbarung abgerufen werden.

1. Vereinbarungsbestandteile

1.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien dieser Rahmenvereinbarung ergeben sich ausschließlich aus nachstehenden Unterlagen, die in nachfolgender Reihenfolge gelten:

- diese Rahmenvereinbarung;
- die Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers inklusive sämtlicher Anlagen und Formblätter des vorangegangenen Vergabeverfahrens zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung in der Fassung vom 30.04.2026 (*vgl. Anlage B1_Ausschreibungsunterlagen*)
- das Angebot samt Beilagen des Auftragnehmers als Bieter vom 28.05.2026 (*vgl. Anlage B3_Angebot*).

Alle angeführten Unterlagen sind integrierte Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen den Unterlagen gilt die Regelung der jeweils vorangereichten Unterlage(n).

2. Gegenstand der Rahmenvereinbarung

2.1. Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Lieferung von Arbeitsplatzhardware (PC, Notebook) samt Zubehör für die Durchführung des Lifecycle der Arbeitsplatzhardware der Stadt Wels gemäß den in der *Anlage A1* der Ausschreibungsunterlagen angeführten Anforderungen zu den Angebotspreisen der Auftragnehmerin als Bieterin vom 28.05.2026 gegen Entgelt.

3. Art und Umfang der Leistungen

3.1. Die Auftragnehmerin hat sämtliche Leistungen gemäß Ausschreibungsunterlagen des vorangegangenen Vergabeverfahrens zu den im Zuge des Vergabeverfahrens festgelegten und vereinbarten festen Konditionen zu erbringen.

3.2. Der Umfang der Gesamtleistung und/oder der Erfüllungszeitpunkt richten sich nach dem tatsächlichen Bedarf der Auftraggeberin während der Laufzeit. Eine Mindestabnahmemenge aus den angeführten Jahresplanmengen kann nicht abgeleitet werden. Ergänzend führt eine Überschreitung der bekanntgegebenen Jahresplanmengen nicht zur Beendigung der Rahmenvereinbarung.

3.3. Ungeachtet der Regelungen gemäß Punkt 3.2. ist der Gesamtwert aller für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung geplanten im Einzelnen auszulösenden Abrufe mit einer Obergrenze von 1.140.960,08 (120% des Angebotswerts) exkl. USt. beschränkt.

3.4. Störungen der Lieferbeziehung und Nichterfüllung vertraglicher Pflichten befreien die Auftragnehmerin für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung nicht von ihren Leistungspflichten. Bei Lieferschwierigkeiten durch die Auftragnehmerin ist die Auftraggeberin umgehend zu verständigen.

3.5. Zusatzleistungen, welche durch die Rahmenvereinbarung nicht erfasst sind, können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn diese durch gesonderten Auftrag schriftlich bestellt wurden.

4. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

4.1. Vertragslaufzeit: 36 Monate ab Zuschlagserteilung

4.2. Die Rahmenvereinbarung kann 12 Monate vor Ablauf der Laufzeit beidseits gekündigt werden, ansonsten verlängert sich die Vereinbarung automatisch um weitere 12 Monate. Diese Verlängerung kann 2x stattfinden, was eine theoretische maximale Gesamtlaufzeit von 60 Monaten ergibt.

4.3. Ungeachtet Punkt 4.2. endet der Vertrag jedenfalls automatisch bei Erreichen der unter Punkt 3.3. angeführten Wertobergrenze.

4.4. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

5. Information Datenschutz

5.1. Folgende Daten sind für die Erfüllung des Vertrages erforderlich und werden daher automationsunterstützt verarbeitet:

- Name und Adresse der Auftragnehmerin (inkl. Firmenbuchnummer)
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail)
- Vertragsgegenstand

Festgehalten wird, dass der Vertragspartner der Stadt Wels gemäß Art 13 DSGVO wie folgt informiert wurde:

Für die Verarbeitung Verantwortlicher ist die Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels;
Der Datenschutzbeauftragte ist unter nachstehenden Kontaktdaten erreichbar: eMail datenschutz@wels.gv.at; 07242/235-1559.

Personenbezogene Daten, die für den obigen Zweck verarbeitet werden, werden für die Dauer von 30 Jahren nach Beendigung der Vereinbarung gespeichert.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt nicht. Als betroffene Person hat die Vertragspartnerin das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Datenübertragung sowie Einschränkung der Verarbeitung, sowie das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Auch steht dieser das Recht zu, gegen die Verarbeitung Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, www.dsb.gv.at, zu erheben.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Zum Zweck der Überprüfung ist den hierzu beauftragten Organen der Auftraggeberin Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen durch die Auftragnehmerin jederzeit zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Die Auftragnehmerin ist auch nach Vertragsende an diese Verpflichtungen gebunden.

6.2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragsparteien bindend. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommt.

6.3. Sämtliche Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, künftig hin von der Schriftform abgehen zu wollen.

6.4. Diese Rahmenvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragsteil eine ausgehändigt wird.

7. Gerichtsstand und Rechtswahl

7.1. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts wird ausgeschlossen.

7.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart.

8. Beilagen

- B1_Ausschreibungsunterlagen Vergabeverfahren
- B2_Allgemeine_Einkaufsbedingungen_2024
- B3_Angebot

Wels, am

Wien, am

Für die Stadt Wels:

Auftragnehmerin:

.....
Bürgermeister

Interne Mitzeichnung:

22.06.2026 16:25:42 Payrleithner Roland (IT)

25.06.2026 17:24:46 Richter Daniela, Mag. (DI)

01.07.2026 12:17:20 Rabl Andreas, Dr. (BGM)

.....
Datum, Unterschrift DL/AL

Rechtlich geprüft, Dst. RA:

.....
Datum, Unterschrift